

Verordnung

vom 3. November 2003

Inkrafttreten:
01.01.2004

über die Änderung der Einreihung gewisser Funktionen im Unterrichtswesen und die Aufhebung der nicht direkt über der Funktionsklasse liegenden Selektionsklasse

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG);
gestützt auf den Artikel 152 des Reglements vom 17. Dezember 2002 über das Staatspersonal (StPR);

gestützt auf den Beschluss vom 19. November 1990 über die Einreihung der Funktionen des Staatspersonals;

in Erwägung:

Am 1. Januar 2004 tritt das neue Gehaltssystem in Kraft. Dieses System setzt die Aufhebung der Anfangsklassen sowie der direkt und der nicht direkt über der Funktionsklasse liegenden Selektionsklassen voraus. Um daher das Höchstgehalt zu garantieren, das die Personalkategorien erreichen konnten, die vor dem 1. Januar 2004 in der nicht direkt über der Funktionsklasse liegende Selektionsklasse eingereiht waren, sind diese um eine Klasse höher einzureihen. Diese Änderung hat eine Erhöhung der Anfangsgehälter um rund 4 % zur Folge.

Auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Das Verzeichnis im Anhang zum Beschluss vom 19. November 1990 über die Einreihung der Funktionen des Staatspersonals (SGF 122.72.21) wird wie folgt geändert:

3 00	Unterrichtswesen	KL
<u>3 10</u>	<u>Kindergärten und Primarschulen</u>	
010	Kindergärtner/in	13
030	Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrer/in	15
050	Primarlehrer/in	17
070	Sonder- und Kleinklassenlehrer/in	21
<u>3 20</u>	<u>Orientierungsschulen (OS)</u>	
010	Handfertigkeitslehrer/in OS	14–16
030	Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerin OS	15
050	Lehrer/in für besondere Fächer OS	17–21
070	Werkklassenlehrer/in OS	21
090	Realklassenlehrer/in OS	21
110	Lehrer/in der allgemeinen Fächer OS	21
<u>3 70</u>	<u>Konservatorium</u>	
090	Musikalische Beraterin/Musikalischer Berater	25

Art. 2

Der Beschluss vom 4. Dezember 1990 über die Zuweisung einer nicht direkt über der Funktionsklasse liegenden Selektionsklasse für bestimmte Funktionen des Lehrpersonals (SGF 415.4.15) wird aufgehoben.

Art. 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Der Präsident:

C. LÄSSER

Der Kanzler:

R. AEBISCHER